

Verhaltens der Frau in der Annahme handelte, es liege kein ernstlicher Widerstand, sondern ein Sträuben aus Perversion, Scham oder Koketterie vor, und er könne bei einigem Drängen ihre Bereitschaft zum Geschlechtsverkehr erreichen (NJ 1965* S. 716). Dafür ist erforderlich, daß konkrete Umstände im Verhalten der Frau unmittelbar vor oder auch während des Tat geschehene vorliegen, die objektiv geeignet waren, beim Täter die irrige Auffassung hervorzurufen, es liege kein ernstlicher Widerstand vor. Oft ließen die Opfer im angetrunkenen und betrunkenen Zustand weitgehende Zärtlichkeiten zu, weil sie selbst an ihnen Gefallen gefunden hatten. Die Folge war, daß in solchen Fällen die Täter versuchten, das Einverständnis zum Geschlechtsverkehr zu erhalten insbesondere dann, wenn die Frauen von vornherein nicht eine feste Grenze absteckten, die dem Täter deutlich wurde, ^n solchen Fällen sind alle Umstände des konkreten Tatgeschehens, insbesondere Ort und Art des Kennenlernens, Alter, Persönlichkeit, die Entwicklung der Beziehungen bzw* Zärtlichkeiten zwischen Täter und Opfer sowie das alters- und situationstypische ^erhalten zwischen den Geschlechtern zu berücksichtigen*

3.1.2.2. Mißbrauch einer wehrlosen oder geisteskranken Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr

Wehrlos ist eine Frau, wenn sie psychisch nicht in der Lage ist, einen eigenen Willen zu bilden (Bewußtlosigkeit infolge von Trunkenheit, Ohnmacht, Narkose, Genuß von Rauschmitteln oder Ausschaltung ihrer Willenskräfte durch Hypnose) oder physisch nicht in der Lage ist, ihren Willen zur Abwehr geltend zu machen (Bewegungsunfähigkeit durch Lähmung oder andere Ursachen). Für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es unerheblich, ob der Täter den Zustand der